

Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017

(für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG)

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gilt für Steuererklärungen ab dem VZ 2017 die sog. Belegvorhaltepflcht. Diese besagt, dass Belege grundsätzlich nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht, sondern nur noch für etwaige Beleganforderungen vorgehalten werden müssen. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Rückfragen und Beleganforderungen hat die bayerische Steuerverwaltung zusammen mit den Steuerberaterkammern München und Nürnberg sowie der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die nachstehenden Empfehlungen zur Belegvorlage für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG erarbeitet.

I. Empfehlungen zur Belegvorlage

Die nachstehenden Empfehlungen lassen die neben dem Grundsatz der Belegvorhaltepflcht weiterhin bestehenden (gesetzlichen) Pflichten zur Belegvorlage unberührt. Aus den nachstehenden Empfehlungen selbst resultieren keine neuen Pflichten zur Belegvorlage. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Empfehlungen für die Finanzämter keine Handlungsanweisungen zur Beleganforderung darstellen. Der Umfang der Beleganforderung liegt weiterhin im Ermessen der Finanzämter, die durch ein maschinelles Risikomanagementsystem bei der Erkennung prüfungswürdiger Sachverhalte unterstützt werden.

1. Generalklausel

Die folgende Generalklausel soll Ihnen die Einschätzung erleichtern, bei welchen Sachverhalten es abstrakt sinnvoll ist, Belege gleich mit der Steuererklärung einzureichen.

Je bedeutender ein steuerlicher Sachverhalt ist, desto höher sind die Anforderungen an die Belegvorlage.

Ein steuerlicher Sachverhalt ist in der Regel bedeutend, wenn er

- neu bzw. erstmalig oder einmalig ist,
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-)Vorfall darstellt
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert oder
- eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

2. Empfehlungen im Einzelnen

Im Einzelnen empfehlen wir Ihnen eine Belegvorlage insbesondere für die folgenden Sachverhalte:

Steuererklärung/ Anlage	Sachverhalt	Beleg/Nachweis
Mantelbogen	Erstmalige Zahlung dauernder Lasten	Zugrunde liegender Vertrag (über Vermögensübertragung)
	Erstmalige Geltendmachung einer Behinderung (bzw. bei Änderung oder Verlängerung)	Nachweis der Behinderung nach § 65 EStDV
Anlage Vorsorgeaufwand	Eigene Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen	Bescheinigung der Versorgungseinrichtung

Anlage Unterhalt	Erstmalige Zahlung von Auslandsunterhalt	Unterhaltsbescheinigung, Zahlungsnachweis
Bescheinigung EU/EWR	Antrag auf (fiktive) unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG	Bescheinigung EU/EWR der ausländischen Steuerbehörde zur Einkommensteuererklärung
Anlage N	Ermäßigte Besteuerung wegen Entlassungsentschädigung/Abfindung, Arbeitslohn für mehrere Jahre	Vertrag/sonstige Unterlagen/Erläuterungen
	Fälle des § 41b Abs. 3 EStG (Lohnsteuerbescheinigungsdaten werden nicht übermittelt)	Besondere Lohnsteuerbescheinigung
	Erstmalige Geltendmachung von doppelter Haushaltsführung	Nachweise (z.B. Mietvertrag für doppelten Haushalt, Nachweise über Fahrtkosten, detaillierte Kostenaufstellung)
	Erstmalige Geltendmachung eines häuslichen Arbeitszimmers	Darstellung der Voraussetzungen, Wohnflächenermittlung, Kostenübersicht
Anlage AUS/ Anlage N-AUS	Ausländische Einkünfte	Nachweis der Besteuerung im Ausland
Anlage G/ Anlage S/ Anlage L	Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs (§§ 14, 16 EStG)	Schlussbilanz, ggf. Übergangsgewinn, Aufgabegewinnberechnung, Vertragsunterlagen
	Vorgänge zu § 17 EStG	Vertragsunterlagen, Angaben zum Erwerbszeitpunkt und zur Höhe der Beteiligung, ggf. Nachweise zur Inanspruchnahme
Anlage KAP	Erträge aus Kapitalanlagen bei Kreditinstituten im Ausland	Nachweis zur anrechenbaren ausländischen Steuer
	Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage	Nachweis der Anschaffungskosten
Anlage V	Erstmalige Vermietung (analog: Verpachtung)	Mietvertrag, Kaufvertrag, Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage (ggf. Kaufpreisaufteilung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte), Darlehensverträge oder sonstiger Finanzierungsnachweis
	Mietausfälle/Leerstandszeiten	Erläuterungen, ggf. Nachweise
Anlage Kind	Schulgeld im Erstjahr	Vertrag/Rechnung, Zahlungsnachweis
	Kinderbetreuungskosten im Erstjahr	Betreuungsvertrag, Zahlungsnachweis
Umsatzsteuer-Jahreserklärung	USt-Organschaft	Übersicht über die Zusammensetzung der Umsätze und Vorsteuern
	Signifikante Abweichung zwischen Voranmeldung und Jahreserklärung	Erläuterung
Feststellungserklärungen	Ausscheiden/Eintritt von Gesellschaftern, Umwandlung, Einbringung in die Personengesellschaft	Verträge und ggf. die dazugehörigen Registeranmeldungen
Anlage EÜR	Abgabe der Anlage EÜR	Kontennachweise zur Gewinnermittlung
Körperschaftsteuererklärung	Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie der vertraglichen Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen	Verträge/Gesellschafterbeschlüsse bzw. Begründung für die Änderung
	Umwandlungen und Einbringungen	Verträge und ggf. die dazugehörigen Registeranmeldungen
	Anrechenbare Kapitalertragsteuer	Steuerbescheinigung zur anrechenbaren Kapitalertragsteuer

II. Ergänzende Anmerkungen

Rückfragen der Finanzämter und die Anforderung ergänzender Unterlagen führen zu Mehrarbeit bei allen Beteiligten und verlängern die Bearbeitungsdauer der Steuererklärungen. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, mit deren Beachtung Sie die Wahrscheinlichkeit von Rückfragen reduzieren können:

- Machen Sie möglichst genaue und aussagekräftige Angaben.

Beispiele:

NICHT AUSSAGEKRÄFTIG	AUSSAGEKRÄFTIG
Spende: € 250,-	SOS-Kinderdorf (06/2017): € 250,-
Fortbildung: € 700,-	Ärztetkongress Berlin (23.-26.03.2017); Teilnahmegebühr: € 700,-
Reparaturen: € 800,-	Lohnanteil Reparatur Heizung vom 26.06.2017 (Heizungsbau GmbH): € 800,-

Krankheitskosten: € 1500,-	Zahnbehandlung vom 16.12.2017 (Dr. med. dent. Hans Mayer): € 1500,-
----------------------------	---

- Geben Sie keine Gesamtsummen an, sondern – wenn möglich – die Einzelpositionen, und nutzen Sie die Mehrfachzeilenindices.
 - Prüfen Sie die allgemeinen Angaben zur steuerpflichtigen Person/zu den steuerpflichtigen Personen auf Aktualität (z.B. hinsichtlich der Bankverbindung).
 - Geben Sie die Daten kennzifferngerecht in die Steuererklärung ein.
 - Sofern Sie mit der Steuererklärung Belege angekündigt haben, reichen Sie diese bitte zeitnah ein.
 - Legen Sie Anträge und sonstige Schreiben nicht den Belegen bei, sondern senden Sie diese zur schnelleren Zuordnung getrennt.
 - Reichen Sie authentifizierte Erklärungen nicht zusätzlich in Papierform ein.
 - Reichen Sie die Erklärungen eines Steuerfalls nach Möglichkeit gemeinsam ein.
 - Reichen Sie Belege – bis zur Möglichkeit einer digitalen Belegübermittlung – in Papierform ein. Zur schnelleren Abwicklung von Beleganforderungen erscheint es jedoch sinnvoll, dass steuerliche Berater die bei der Erstellung der Erklärung vorhandenen Belege bereits heute in elektronischer Form vorhalten.
 - Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Angaben bereits in der Steuererklärung vorgenommen werden. Soweit im Ausnahmefall relevante Sachverhalte nicht in der Steuererklärung angegeben werden können, haben Sie die Möglichkeit, auf „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ aufmerksam zu machen (durch Eintrag der Ziffer „1“ in der ab VZ 2017 neuen Zeile 98 der Steuererklärung). Gleiches gilt, wenn Sie bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt haben.
- Falls Sie mit der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen wollen, ist kein Eintrag in der neuen Zeile vorzunehmen. „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit Eintrag der Ziffer „1“ in der Steuererklärung führen zwingend zur personellen Fallbearbeitung im Finanzamt, wodurch sich die Bearbeitungszeit der Steuererklärung verlängert.